

Fachinformation Nr. 11 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH-Urteil – Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist in Kindergeldfällen und zur Zulässigkeit einer Anschlussrevision	3
• BFH-Beschluss – Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung	3
• BFH-Urteil – Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal	4
• FG Münster – Welche Anforderungen sind an einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, wenn eine Mitarbeiterin des Steuerberaters es unterlassen hat, das Einspruchsschreiben rechtzeitig in den Briefkasten des Finanzamts einzuwerfen? (Rev. n. zugl.)	4
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion	4
Familienleistungsausgleich	
• FG Baden-Württemberg – Berücksichtigungsfähigkeit eines Stiefkindes im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG (rkr.)	5
Kapitaleinkünfte	
• BMF-Schreiben – Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG (Anlage 1)	5
• FBeh Hamburg – Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022	5
Sonderausgaben	
• BFH-Urteil – Erstattung von Lohnkirchensteuer an den Arbeitgeber	6
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• AG Schwelm – Pflicht eines Lohnsteuerhilfvereins, auch unzureichende Unterlagen an FA weiterzuleiten (rkr.)	6

	<u>Seite</u>
Steuerfreie Einnahmen	7
BMF-Schreiben – Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2019 - IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827 (BStBl I S. 875)	
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	8
BFH-Urteil – Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung – Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	8
FG Münster – Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung (Rev.)	8
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	9
BMF-Schreiben – Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024; BMF-Schreiben vom 23. November 2022 - BStBl I S. 1654 (Anlage 2)	9
BFH-Urteil – Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht	9
BFH-Urteil – Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland	9
FG Münster – Tätigkeit im Rahmen der Sicherungsverwaltung führt zu Arbeitslohn (Rev.)	10
Niedersächsisches FG – Abzug von Fahrtkosten des Arbeitnehmers zum Besuch einer Bildungseinrichtung (Rev.)	10
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	11
BFH-Urteil – Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist in Kindergeldfällen und zur Zulässigkeit einer Anschlussrevision**

BFH-Urteil vom 17. August 2023, III R 24/21

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 19. Oktober 2020, Az: 2 K 683/20

1. NV: Die für die Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist im Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung gemäß § 171 Abs. 7 der Abgabenordnung maßgebliche Verfolgungsverjährung beginnt erst mit der letztmals aufgrund desselben Tuns oder Unterlassens zu Unrecht erlangten fortlaufenden Kindergeldzahlung.

2. NV: Die unselbständige Anschlussrevision ist gegenüber der Hauptrevision akzessorisch und in Kindergeldangelegenheiten nur zulässig, soweit sie den Kindergeldanspruch für dieselben Monate betrifft wie die Revision.

AO § 8, AO § 9, AO § 37 Abs. 2, AO § 169, AO §§ 169ff, AO § 171 Abs. 7, AO § 176, AO § 370, AO § 378, AO § 384, EStG § 31 Abs. 3, EStG § 62, EStG §§ 62ff, EStG § 63 Abs. 1 S 6, EStG § 66 Abs. 2, EStG § 68 Abs. 1 S 1, EStG § 70 Abs. 2 S 1, OWiG § 11 Abs 1, OWiG § 11 Abs 2, OWiG § 31 Abs 3 S 1, OWiG § 31 Abs 3 S 2, StGB § 16 Abs. 1, StGB § 16 Abs. 2, StGB § 78 Abs. 3 Nr. 4, ZPO § 554 Abs. 1, ZPO § 554 Abs. 2 S. 1, AO § 88 Abs. 1 S. 1, EStG § 32 Abs. 4, FGO § 126, EStG VZ 2009, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung**

BFH-Beschluss vom 17. August 2023, III R 26/22

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 05. Mai 2022, Az: 16 K 16190/21

1. Erwähnt die Rechtsbehelfsbelehrung die elektronische Einlegung im Sinne des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Möglichkeit einer Einspruchseinlegung mittels E-Mail nicht erforderlich.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs weder unvollständig noch unrichtig im Sinne des § 356 Abs. 2 AO, wenn sie den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO wiedergibt.

AO § 87a Abs. 3, AO § 157 Abs. 1 S. 3, AO § 356 Abs. 1, AO § 356 Abs. 2, AO § 357 Abs. 1 S 1, VwGO § 70 Abs. 1 S 1, SGG § 84 Abs. 1 S. 1

Quelle: BFH

- **Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal**

BFH-Urteil vom 18. Juli 2023, IX R 17/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 21. September 2022, Az: 9 K 203/21

1. Ein "Verklicken" beim Import von steuerlichen Daten in das ELSTER-Portal ist kein nach § 173a AO korrigierbarer Schreibfehler.

2. § 173a AO ist nicht bei sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten, die dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, anwendbar (Bestätigung der Senatsentscheidung vom 27.04.2022 - IX B 57/21).

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, AO § 129, AO § 173 Abs. 1 Nr. 2, AO § 173a, AO § 174 Abs. 1, BGB § 133

Quelle: BFH

- **Welche Anforderungen sind an einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, wenn eine Mitarbeiterin des Steuerberaters es unterlassen hat, das Einspruchsschreiben rechtzeitig in den Briefkasten des Finanzamts einzuwerfen?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31. August 2023 – 10 K 2110/19 K,U,F – Revision nicht zugelassen

Zwischen den Beteiligten sind verschiedene Feststellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung streitig, im Einzelnen Hinzuschätzungen aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und Zweifeln an der Vollständigkeit der erklärten Umsätze, verdeckte Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Darlehensforderungen sowie die Erhöhung der Lohnversteuerung einer Pkw-Nutzung. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zwischen den Beteiligten zudem streitig, ob der Klägerin Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist zu gewähren ist. [...]

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

Außergewöhnliche Belastungen

- **Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion**

BFH-Urteil vom 10. August 2023, VI R 36/20

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 07. Juli 2020, Az: 3 K 54/20

NV: Aufwendungen für eine Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems können jedenfalls ab dem Jahr 2016 ohne vorherige Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.

EStG § 33 Abs. 1, EStDV § 64 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst f, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Berücksichtigungsfähigkeit eines Stiefkindes im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 4.8.2023 – 13 K 254/23 – rechtskräftig

1. Der Begriff des Ehegatten in § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ebenso auszulegen wie in § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 AO.

2. Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG beim Stiefelternteil als „Kind des Ehegatten“ erlischt weder durch die Scheidung des Stiefelternteils vom leiblichen Elternteil noch dadurch, dass das Kind zwischenzeitlich den Haushalt des Stiefelternteils verlassen hat.

AO § 15; BGB § 1590; EStG § 63 Abs. 1 Nr. 2

Quelle: <https://www.juris.de>

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG**

BMF-Schreiben vom 6. November 2023

GZ IV C 1 - S 2410/22/10001 :001

DOK 2023/0123768

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022**

FBeh Hamburg, Fachinformation v. 17.4.2023 – S 2252 - 2023/003

Die BioNTech SE hat in 2022 eine Dividende ausgeschüttet. In den Fällen, in denen die Anleger keine Aktien, sondern ADRs (American Depositary Receipts) halten bzw. gehalten haben, wurden zu Recht zweimal Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten.

Betroffene Steuerpflichtige können sich die zu viel einbehaltenen Steuerabzugsbeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 erstatten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass sie sich von der inländischen Hinterlegungsstelle (Bank of New York (BNY) Mellon, Frankfurt am Main) eine Einzelsteuerbescheinigung ausstellen lassen. Die BioNTech SE hat auf ihrer Homepage die Anleger entsprechend informiert und dort auch ein Muster für den Antrag auf Erteilung der Einzelsteuerbescheinigung zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Quelle: beck-online.beck.de

Sonderausgaben

- **Erstattung von Lohnkirchensteuer an den Arbeitgeber**

BFH-Urteil vom 23. August 2023, X R 16/21

vorgehend FG Münster, 23. Juni 2020, Az: 12 K 3738/19 E

1. Erstattet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs die für ihn an das Finanzamt im Rahmen der Haftung nach § 42d des Einkommensteuergesetzes (EStG) gezahlten Lohnkirchensteuern, handelt es sich nicht um Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, da der hierfür erforderliche objektive Zusammenhang mit dem Beruf fehlt.

2. Die an den Arbeitgeber geleistete Erstattung ist jedoch als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) abziehbar, weil sie als Zahlung auf die eigene Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers anzusehen ist.

AO § 44, AO § 34, AO § 69, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 19 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 3 S. 1, KiStG NW, EStG § 38 Abs. 2 S. 1, EStG § 51a Abs. 1 S. 1

Quelle: BFH

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Pflicht eines Lohnsteuerhilfevereins, auch unzureichende Unterlagen an FA weiterzuleiten**

AG Schwelm, Urteil vom 22.9.2022 – 22 C 247/18 – rechtskräftig

Wird ein Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beauftragt und erhält er zu Aktienverlusten nur unzureichende Unterlagen, muss er diese trotzdem in die Steuererklärung aufnehmen und die Unterlagen an das Finanzamt weiterleiten.

BGB § 280 Abs. 1, § 249 ff.; StBerG § 4 Nr. 11

[...]

Im Lichte des Vorstehenden hätte der Beklagte, an den als Lohnsteuerhilfeverein keine geringen Anforderungen an die Beratertätigkeit zu stellen sind, sofern diese von ihm erbracht werden (dürfen), die überreichten Unterlagen an sich nehmen und ans FA Schwelm weiterleiten müssen.

Es kann dahinstehen, ob die Zeugen ... und ... die Unterlagen akzeptiert hätten. Denn wenn sie die Unterlagen nicht akzeptiert hätten, hätten sie den Kläger bzw. Beklagten anhören müssen. Dann ist im Rahmen einer hypothetischen Betrachtungsweise zu unterstellen, dass die Parteien alles getan hätten, um eine steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit herbeizuführen. Davon ist das Gericht – auch vor dem Hintergrund der Prozessführung – überzeugt. Nicht überzeugt ist das Gericht davon, dass der Beklagte bzw. der

Vorstand den Kläger ausdrücklich davon unterrichtet hat, den Verlust aus den Aktiengeschäften nicht in die Steuererklärungsvordrucke aufzunehmen.

[...]

Quelle: beck-online.beck.de

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG;**
Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2019
- IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827 (BStBl I S. 875) -
BMF-Schreiben vom 7. November 2023
GZ IV C 5 - S 2342/19/10007 :009 DOK 2023/1071819

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 15. August 2019 (BStBl I Seite 875; IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827) wie folgt gefasst:

„8 Zum öffentlichen Personennahverkehr gehört die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nummer 15 EStG gelten aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr im Sinne der Rz. 7 sind und nicht unter Rz. 3 fallen. Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nummer 15 EStG vor. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.“

Dieses BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Hinweis:

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine Fahrt im ÖPNV auch dann vorliegt, wenn eine Fahrberechtigung für den ÖPNV auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung - Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, IX R 9/22

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 16. Mai 2022, Az: 10 K 1693/21

Für eine Klage, mit der die Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020 geltend gemacht wird, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Steuerfestsetzung wegen dieses Punktes vorläufig ist und beim Bundesverfassungsgericht bereits ein einschlägiges Musterverfahren (hier: 2 BvR 1505/20) anhängig ist.

GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 106 Abs. 1 Nr. 6, AO § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, SolZG 1995 § 1 Abs. 1, SolZG 1995 § 3, SolZG 1995 § 4

Quelle: BFH

- **Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24. Oktober 2023 – 1 K 1990/22 E – **Revision zugelassen**

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. Oktober 2023 (Az. 1 K 1990/22 E) entschieden, dass jedenfalls bei vorheriger Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG für die Einmalauszahlung einer Rente nicht in Betracht kommt.

[...]

Vor diesem Hintergrund hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster Bedenken geäußert, ob die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien noch Bestand haben können. Dies folge auch daraus, dass die Besteuerung vor Ausübung des Kapitalwahlrechts für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend klar sei. Zudem habe der Bundesfinanzhof nicht entschieden, ab welchem Prozentsatz eine Außerordentlichkeit vorliege.

Im Ergebnis könne dies jedoch offenbleiben. Wende man die neuere Rechtsprechung trotz der Bedenken an, läge keine Außerordentlichkeit vor, da die Klägerin die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen trage. Lehne man diese Rechtsprechung ab und stelle mit der früheren Rechtsprechung auf die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts ab, lägen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ebenfalls nicht vor, da im Streitfall ein Kapitalwahlrecht von vornherein vereinbart war.

Der Senat hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024;**

BMF-Schreiben vom 23. November 2022 - BStBl I S. 1654

BMF-Schreiben vom 21. November 2023

GZ IV C 5 - S 2353/19/10010 :005

DOK 2023/1102733

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2024 bekannt gemacht.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht**

BFH-Urteil vom 14. September 2023, VI R 27/21

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 24. November 2021, Az: 3 K 6/20

Eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung (aus der maßgeblichen Sicht ex ante) nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt (Anschluss an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 9, Beispiel 1 und Abwandlung).

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, EStG § 8 Abs. 2 S. 2, EStG § 8 Abs. 2 S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 4, EStG § 9 Abs. 4a, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland**

BFH-Urteil vom 09. August 2023, VI R 20/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 22. Juni 2021, Az: 3 K 1255/20

1. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind (entgegen: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 112).

2. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, EStG § 3c Abs. 1, BBG § 72 Abs. 2, SGB 2 § 22

Quelle: BFH

- **Tätigkeit im Rahmen der Sicherungsverwaltung führt zu Arbeitslohn**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 20. September 2023 – 14 K 1227/21 E – **Revision zugelassen**

Mit Urteil vom 20. September 2023 (Az. 14 K 1227/21 E) hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Einnahmen aus einer Tätigkeit, die eine in Sicherungsverwaltung untergebrachte Person in einer Justizvollzugsanstalt erbringt, steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

- **Abzug von Fahrtkosten des Arbeitnehmers zum Besuch einer Bildungseinrichtung**
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20. 9. 2023 4 K 20/23 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: VI R 18/23

1. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Bildungseinrichtung i. S. von § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG außerhalb des Dienstverhältnisses aufgesucht wird, ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer auf Grund einer auf dem Direktionsrecht des Arbeitgebers beruhenden Weisung an der Bildungsmaßnahme teilnimmt.

2. Eine anderweitige Veranlassung der Bildungsmaßnahme durch das Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn sich der Arbeitgeber nicht wesentlich finanziell oder organisatorisch daran beteiligt.

EStG § 3 Nr. 11, § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 8

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten vor dem Hintergrund der Höhe der Werbungskosten aus nicht-selbständiger Arbeit des Kl. über die Frage, ob der Besuch eines Meistervorbereitungskurses innerhalb oder außerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses des Klägers stattfand. [...]

Entscheidung des FG:

Das FG sah die Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte an und bestätigte insofern die Auffassung des FA. Der Meistervorbereitungskurs sei nicht „innerhalb des Dienstverhältnisses“ absolviert worden, da der Kl. auf eigenen Entschluss - wenngleich im Interesse des Arbeitgebers - aber nicht auf eine entsprechende Weisung hin den Kurs belegte. Dabei nahm das Gericht die Gesetzesbegründung in Bezug, die auf das sog.

Direktionsrecht des Arbeitgebers abstellt. Auch anderweitig sah das FG keine Möglichkeit, den Kurs dem Dienstverhältnis zuzurechnen. Denn der Arbeitgeber habe sich finanziell nur unwesentlich beteiligt und den Kl. auch nicht von der zu erbringenden Arbeitsleistung freigestellt; dieser habe vielmehr teils unbezahlten Urlaub nehmen müssen.

Soweit das FA allerdings den Zuschuss im ersten Jahr in voller Höhe von den Werbungskosten abzog, war der Bescheid nach Ansicht des FG rechtswidrig. Da es sich bei dem Zuschuss um eine nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Einnahme handele, sei die in § 3c Abs. 1 EStG vorgesehene Rechtsfolge zu berücksichtigen. Demnach sei der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit den in beiden Jahren angefallenen Kursgebühren maßgeblich. Folglich müsse der Zuschuss anteilig in beiden Jahren berücksichtigt werden, was folglich zu einer zu hohen Minderung der Werbungskosten im ersten Jahr geführt hatte. § 11 werde insofern überlagert.

[...] Die Kl. werden dies freilich anders gesehen haben: So nahm der Kl. offenbar erhebliche persönliche und finanzielle Belastungen im Kauf, um beruflich - nicht zuletzt im Interesse des Arbeitgebers - voranzukommen. Durch die vorliegende Entscheidung wurde diese durch den Kl. erbrachte Leistung jedoch steuerlich nicht belohnt. Es mag durchaus Zweifel hervorrufen, dass ein Arbeitnehmer, der einen geringen Einsatz an den Tag legt oder legen muss, etwa weil sein Arbeitgeber den Kurs bezahlt und ihn von der Arbeitsleistung freistellt, am Ende ggf. einen höheren Werbungskostenabzug erhält, weil die Bildungseinrichtung dann „innerhalb des Dienstverhältnisses“ aufgesucht wird und es an einer dauerhaften Zuordnung fehlt. Dies ist allerdings Folge der in § 9 Abs. 4 EStG angelegten Maßgeblichkeit der arbeitsvertraglichen Bestimmungen bzw. des Direktionsrecht des Arbeitgebers für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte. Wenn Fälle wie der vorliegende anders beurteilt werden sollen, dürfte dies ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordern. [...]

[...] Bisher nahm der BFH nur zur Frage des Besuchs der Bildungseinrichtung in Vollzeit Stellung (BFH-Urteil vom 14. 5. 2020 VI R 24/18, BFHE 269, 89, BStBl II 2020, 770). Zur Frage, ob ein zu Zeiten der Erwerbslosigkeit absolviertes Teilzeitstudium ein „Vollzeitstudium“ i. S. der genannten Vorschrift ist, wird der BFH voraussichtlich in dem Revisionsverfahren VI R 7/22 (Vorinstanz Niedersächsisches FG, Urteil vom 16. 2. 2022 4 K 113/20, EFG 2022, 841, mit Anm. Keß) Stellung nehmen.

Quelle: <https://www.juris.de>

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche**

BFH-Urteil vom 20. Juni 2023, IX R 17/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 22. Januar 2021, Az: 5 K 1938/19

1. Bei der Vermietung eines Objekts mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm besteht eine Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, die Anlass zu deren Überprüfung mittels einer Totalüberschussprognose gibt.

2. An den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit und den diesbezüglichen Ausnahmen, insbesondere bei der Vermietung eines Objekts mit mehr als 250 qm Wohnfläche, hält der Senat auch nach der Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest.

EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 21 Abs. 2, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Einkünfteerzielungsabsicht der Kläger war hinsichtlich der drei streitgegenständlichen Objekte --wovon auch das FG ausgegangen ist-- zu überprüfen. [...]

[...] Ist die Marktmiete aber keine angemessene Gegenleistung für den besonderen Gebrauchswert der Wohnung, so fehlt die Grundlage für die typisierende Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht. Es liegt ein Ausnahmefall vor, der für eine private Veranlassung und indiziell gegen das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht spricht (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b aa; vgl. auch Schmidt/Kulosa, EStG, 42. Aufl., § 21 Rz 47; Schallmoser in Spiegelberger/Schallmoser/Wachter/Wälzholz, 4. Aufl. 2023, Rz 1.861). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats ist dies bei der Vermietung einer aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Wohnung der Fall (vgl. Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.c). Bei einem solchen Objekt spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert offensichtlich nicht angemessen wider (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b).

Ob eine aufwendig gestaltete oder ausgestattete Wohnung gegeben ist, bemisst sich nach den Kriterien, die der Senat in der Vergangenheit zum Ansatz der Kostenmiete bei eigengenutztem Wohnraum entwickelt hat (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b bb, m.w.N.). Danach ist eine aufwendig gestaltete oder ausgestattete Wohnung unter anderem anzunehmen, wenn das Objekt eine Wohnfläche von mehr als 250 qm aufweist (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b cc, m.w.N.). [...]

Die Grenze von 250 qm findet ihre Rechtfertigung darin, dass im Regelfall Mietspiegel für Wohnungen dieser Größe aufgrund der geringen Fallzahlen nicht anwendbar oder aussagekräftig sind. Unerheblich ist dabei, dass solche Wohnungen ausnahmsweise vermietet werden (Senatsurteil vom 22.10.1993 - IX R 35/92, BFHE 174, 51, BStBl II 1995, 98, unter II.1.c aa). Zudem handelt es sich bei der Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht aufgrund eines aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekts bei einer Wohnfläche von über 250 qm nicht um eine unwiderlegbare Vermutung, die allein dem Gesetzgeber vorbehalten wäre (BFH-Urteil vom 18.01.2001 - IV R 58/99, BFHE 194, 377, BStBl II 2001, 393, unter 3.). Es liegt lediglich eine Ausnahme von der von der Rechtsprechung entwickelten typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht vor. Es bleibt den Steuerpflichtigen in diesen Fällen unbenommen, die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. [...]

Quelle: BFH